

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0622/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 12.06.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Regenbogen und Kapitänsbinden“. Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Fußball und Politik. Am Ende wird mitgeteilt, dass das Münchner Stadion am 22. und 23.06. in Regenbogenfarben leuchten werde. Anlass sei der Christopher Street Day, ein EM-Spiel werde an den beiden Tagen in München nicht ausgerichtet. Bei Facebook wird der Artikel mit der Schlagzeile „Während der EM – Allianz Arena leuchtet in Regenbogenfarben bei Deutschlandspiel“ angekündigt.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Facebook-Schlagzeile. Diese sei falsch, wie aus dem Text des Artikels hervorgehe.

III. Die Chefredaktion räumt ein, dass die Formulierung tatsächlich irreführend sein könne und entschuldigt sich dafür. Man habe den betreffenden Foto-Post entfernt. Leider könne man Bilder in Facebook-Posts nachträglich nicht mehr bearbeiten. Sonst hätte man den Fehler korrigiert und den Post mit einem Transparenzhinweis versehen. So sei nur die Löschung des Fotos geblieben. Man habe den Vorfall in der Social-Media-Redaktion aufgearbeitet und Maßnahmen getroffen, dass sich so etwas nicht wiederhole.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme einräumte, war die beanstandete Facebook-Schlagzeile, die mittlerweile gelöscht wurde, irreführend.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>